

**Abänderungsantrag**  
**§ 53 Abs 3 GOG-NR**

der Abgeordneten Dr. Fürst,  
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag (644/A) der Abgeordneten Mag. Wolfgang Sobotka, Sabine Schatz, Mag. Eva Blimlinger, Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus geändert wird (341 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem obenstehenden Bericht angeschlossene Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

„1. In Z 1 wird die Wortfolge „*Verleihung des Simon-Wiesenthal-Preises*“ durch „*Verleihung des Bruno-Kreisky-Preises*“ ersetzt.

2. Z 2 lautet:

„2. Nach § 2d werden folgende §§ 2e und 2f eingefügt:

„§ 2e. (1) *Unbeschadet der Zuwendungen gemäß § 7 wendet der Bund dem Fonds für die Verleihung des Bruno-Kreisky-Preises einen Betrag von jährlich 30 000 Euro zu. Der Bruno-Kreisky-Preis wird einmal jährlich an bis zu drei Personen oder Personengruppen als Auszeichnung für ihr besonderes zivilgesellschaftliches Engagement gegen Antisemitismus und für die Aufklärung über den Holocaust verliehen.*

(2) *Die Ausschreibung des Bruno-Kreisky-Preises hat auf der Website des Fonds für die Dauer von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Die Bewerbungen sind an die in der Ausschreibung genannte Stelle elektronisch zu übermitteln, wobei als Tag der Bewerbung jener Tag gilt, an dem die Bewerbung bei dieser Stelle einlangt. In der Bewerbung sind die Gründe anzuführen, die den Kandidaten als Preisträger geeignet erscheinen lassen. Zulässig sind sowohl Eigenbewerbungen als auch Einreichungen für andere Kandidaten.*

(3) *Nach Ende der Ausschreibungsfrist sind die eingelangten Bewerbungen an die Mitglieder der Bruno-Kreisky-Jury (§ 2f) zu übermitteln. Diese hat innerhalb von vier Wochen die Bewerbungen auszuwerten und dem Kuratorium einen schriftlichen Vorschlag für die Preisträger zu unterbreiten. Der Vorschlag kann bis zu fünf Kandidaten sowie eine Reihung derselben enthalten und ist zu begründen.*

(4) *Nach Vorliegen des Vorschlags der Bruno-Kreisky-Preis-Jury für die Preisträger können die Mitglieder des Kuratoriums Einsicht in die Bewerbungen nehmen. Das Kuratorium entscheidet auf Grundlage des Vorschlags der Bruno-Kreisky-Preis-Jury über die Preisträger.*

*(5) Die eingelangten Bewerbungsunterlagen sowie die Beratungen der Bruno-Kreisky-Preis-Jury und des Kuratoriums sind vertraulich.*

*(6) Die Verleihung des Bruno-Kreisky-Preises und die Überreichung der Urkunden an die Preisträger soll im Rahmen eines Festaktes im Parlament erfolgen. Der Bruno-Kreisky-Preis ist jährlich mit 30 000 Euro dotiert, wobei 15 000 Euro auf den Jahrespreisträger und jeweils 7 500 Euro auf die weiteren Preisträger entfallen.*

*(7) Der Fonds hat ein Verzeichnis aller Preisträger des Bruno-Kreisky-Preises zu führen und dieses auf seiner Website zu veröffentlichen.*

*§ 2f. (1) Der Bruno-Kreisky-Preis-Jury gehören an:*

*1. ein Vorsitzender;*

*2. fünf weitere Mitglieder, wobei eines dieser Mitglieder ein in gerader Linie Verwandter des Preisnamensgebers Bruno Kreisky sein soll. Als andere Mitglieder bestellt werden müssen*

*a) der Präsident der Israelitischen Religionsgesellschaft in Österreich, der im Verhinderungsfall einen Vertreter entsenden kann,*

*b) anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen oder kulturellen Lebens im In- oder Ausland oder*

*c) Personen mit wissenschaftlicher Reputation auf dem Gebiet der Zeitgeschichte oder in einem anderen einschlägigen Wissenschaftszweig.*

*(2) Die Mitglieder der Bruno-Kreisky-Preis-Jury sind vom Kuratorium für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode zu bestellen. Sie bleiben bis zur Bestellung neuer Mitglieder im Amt. Wiederbestellungen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist die Bruno-Kreisky-Preis-Jury für den Rest der Funktionsperiode durch ein neues Mitglied zu ergänzen.*

*(3) Die Tätigkeit als Mitglied der Bruno-Kreisky-Preis-Jury ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Reise- und Nächtigungskosten sowie Barauslagen unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung.*

*(4) Die Einberufung der Sitzungen und die Koordination der Arbeit der Bruno-Kreisky-Preis-Jury obliegen dem Vorsitzenden. Die Bruno-Kreisky-Preis-Jury fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit, wengleich auf eine einstimmige Beschlussfassung hinzuwirken ist. Sie ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.*

*(5) Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung für die Bruno-Kreisky-Preis-Jury beschließen, in welcher durch nähere Regelungen sichergestellt wird, dass die Simon-Bruno-Kreisky-Jury die ihr übertragene Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen kann.““*

## Begründung

Zuständig für die Vergabe dieses Preises ist der beim Parlament eingerichtete Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, wobei das vom Nationalratspräsidenten bzw. der Nationalratspräsidentin geleitete Kuratorium auf Basis eines Vorschlags einer sechsköpfigen Jury entscheiden soll.

Der Nationalfonds wurde 1995 gegründet, um die besondere Verantwortung der Republik Österreich gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus zum Ausdruck zu bringen. Insofern sollte dieser Preis nach Bruno Kreisky benannt werden, der die Republik Österreich in der Zweiten Republik in hohem Maße prägte.

Als Mitglied der Revolutionären Sozialisten wurde er im Austrofaschismus<sup>1</sup> verhaftet und war einer der Angeklagten im Sozialistenprozess von 1936. Als der Nationalsozialismus<sup>2</sup> in Österreich die Macht übernahm, musste er nach Schweden emigrieren.

Er kehrte 1951 nach Österreich zurück und wurde in vielfältigen Funktionen<sup>3</sup> politisch tätig. Dabei weist er insbesondere eine enge Verbindung zum österreichischen Parlament auf:

### Politische Mandate

Abgeordneter zum Nationalrat (VIII.–XVI. GP), SPÖ  
08.06.1956 – 30.09.1983

Betraut mit der Leitung des Bundesministeriums für  
Landesverteidigung  
04.02.1971 – 08.02.1971

Bundeskanzler  
21.04.1970 – 24.05.1983

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten  
31.07.1959 – 19.04.1966

Bundesminister für die auswärtigen Angelegenheiten im  
Bundeskanzleramt  
16.07.1959 – 31.07.1959

Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten im  
Bundeskanzleramt  
02.04.1953 – 16.07.1959

1. Die ÖVP und ihr Diktator, Anton Pelinka, Quelle: <https://www.zeit.de/2014/08/austrofaschismus-engelbert-dollfuss>
2. <http://www.kreisky100.at/person/index.html#exil>
3. [https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD\\_00969/](https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_00969/)

